

Retouren an MAIII – Bau-, Wasser-, Gewerbe- u. Straßenrecht

AK Arbeiterkammer - Kammer für Arbeiter und Angestellte Tirol

Maximilianstraße 7
6020 Innsbruck

Stadtmagistrat

Straßenverkehr u. Straßenrecht

SachbearbeiterIn Franziska Krenkel

Telefon +43 512 5360 4308

Email post.verkehrsrecht@innsbruck.gv.at

Ort, Datum Innsbruck, 16.05.2023

MagIbk/8327/SV-DVO/1/1

Rechtsabbiegen bei Rot für Radfahrer*innen , Klappholzstraße/ Andechsstraße,

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit 1. Oktober 2022 ist die 33. StVO-Novelle in Kraft getreten.

Mit dieser Novelle wurde das Rechtsabbiegen bei Rot für Radfahrer unter gesetzlich genau bestimmten Voraussetzungen möglich.

Gemäß § 38 Abs. 5 StVO gilt Rotes Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen anzuhalten.

§ 38 Abs. 5a und 5b StVO lauten:

(5a) Die Behörde kann durch Verordnung Kreuzungen bestimmen, an denen abweichend von Abs. 5 die Lenker von Fahrrädern trotz rotem Licht rechts abbiegen oder an Stellen, an denen kein Fahrzeugverkehr von Rechts kreuzen kann (T-Kreuzungen), geradeaus fahren dürfen, wenn

1. sie zuvor angehalten haben,
2. eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs in der freigegebenen Fahrtrichtung, nicht zu erwarten ist und
3. neben dem roten Lichtzeichen eine Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. n angebracht ist.

(5b) Eine Verordnung nach Abs. 5a darf nur erlassen werden, wenn hinsichtlich der dadurch bestimmten Kreuzungen aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Bedenken bestehen; der jeweilige Stand der Technik ist dabei zu berücksichtigen. In der Verordnung ist die Fahrtroute anzugeben, für die die Erlaubnis, bei rotem Licht rechts abzubiegen oder geradeaus zu fahren, gilt. An den in der Verordnung genannten Kreuzungen ist neben dem roten Lichtzeichen eine Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. n anzubringen.

Unter Anwendung dieser Vorgaben wurde vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen folgendes Gutachten für die gegenständliche Kreuzung (Andechsstraße / Klappholzstraße) erstellt:

(...) Die Freigabe des Rechtsabbiegens bei Rot für den Fahrradverkehr ist lt. FSV-Arbeitspapier Nr. 36 grundsätzlich möglich, wenn sich der Fahrradverkehr in der Kreuzungsausfahrt am nächstgelegenen Fahrstreifen bzw. Radweg mit anderen Fahrzeugströmen verflieht.

Nicht möglich wäre die Freigabe bei Rot für den Fahrradverkehr, wenn sich dadurch eine Überkreuzung mit anderen freigegebenen Fahrrelationen ergeben würde. Dies ist bei der hier untersuchten Fahrrelation nicht der Fall.

Eine Zusammenfassung der im Befund vorgenommenen Tatsachenfeststellung ergibt für die begutachteten Zufahrten der Kreuzung Klappholzstraße / Andechsstraße keine Ausschließungsgründe nach FSV-Arbeitspapier Nr.36.

Aus diesen Gründen ist aus Sicht des Sachverständigen die Verordnung der „Zusatztafel mit Grünpfeil für den Fahrradverkehr nach Halt“ für die Fahrrelationen Klappholzstraße aus Richtung Osten und Westen in die Andechsstraße an der Kreuzung Klappholzstraße / Andechsstraße möglich. (...)

Folgende Verkehrsmaßnahme soll hierzu verordnet werden:

KLAPPHOLZSTRASSE:

- A) „Rechtsabbiegen bei rotem Lichtzeichen für Radfahrer erlaubt“ (§ 54 Abs. 5 lit. n StVO 1960)

an der Kreuzung Klappholzstraße X Andechsstraße, gemäß beiliegendem Plan Nr. TB/SV-126-2022 des Amtes für Tiefbau, Referat für Straßenverwaltung vom 27.10.2022.

- B) Die Zusatztafel in Punkt A) dieser Verordnung in Verbindung mit dem Lichtzeichen gilt für folgende Fahrtrouten:
- a) Für den Radverkehr von der Klappholzstraße in Fahrtrichtung Südwesten kommend, nach rechts in die Andechsstraße einbiegend.
 - b) Für den Radverkehr von der Klappholzstraße in Fahrtrichtung Nordosten kommend, nach rechts in die Andechsstraße einbiegend.

Wir ersuchen Sie

SPK - Stadtpolizeikommando Innsbruck (LPD - Landespolizeidirektion) Saggen
spk-t-innsbruck-vr@polizei.gv.at (Stadtpolizeikommando Ibk, Verkehrsreferat)

WKO - Wirtschaftskammer Tirol
verkehr@wktirol.at (WK Verkehrspolitik)

AK Arbeiterkammer - Kammer für Arbeiter und Angestellte Tirol
umwelt_verkehr@ak-tirol.com

Tiroler Rechtsanwaltskammer
office@tirolerrak.at

IVB - Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH
office@ivb.at

innerhalb von **3 Wochen** ab Erhalt dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.
(Antwort bitte an: post.verkehrsrecht@innsbruck.gv.at; Aktenzahl bitte nicht vergessen!)

Ebenso ersuchen wir höflich um Einhaltung dieses Termins, da ansonsten Ihre Stellungnahme nicht in die Interessenabwägung einfließen kann.

Beilagen:

- Plan Nr. TB/SV-126-2022 des Amtes für Tiefbau, Referat für Straßenverwaltung vom 27.10.2022
- verkehrstechnisches Gutachten vom 08.05.2023

Freundliche Grüße

Franziska Krenkel
(elektronisch unterfertigt)